

dem Vorjahr zurückgeblieben. Wenn demgegenüber die Auszahlungen an Hand der Nationalbibliographie in den Monaten seit Kriegsausbruch ein stärkeres Nachlassen zu erkennen geben, so ist daraus zunächst wohl zu schließen, daß der Produktionsrückgang nicht so sehr den Berufsverlag als den Gelegenheits- und gewerbmäßigen Verlag betrifft. Selbstverständlich ist es im Interesse der erforderlichen Sparpolitik notwendig, daß die Produktion auf das wirklich Wichtige beschränkt wird und daß alle entbehrlichen Veröffentlichungen unterbleiben. Die in den angegebenen Zahlen sichtbar werdende Entwicklung der Produktionspolitik entspricht offensichtlich diesen Erfordernissen, wobei hoffentlich auch in der Auflagenbemessung wie in der Formatgebung und Umfangsgestaltung die entsprechende Sorgfalt be-

wiesen sein wird. Prüft man die einzelnen Sparten für sich nach, so zeigt sich, daß selbstverständlich auf kriegsbegünstigten Gebieten wie der Wehrmachtsliteratur, der Karten und Atlanten, aber auch der Medizin, der Technik und der Landwirtschaft in der letzten Zeit die Produktionszahlen immer noch über dem Stand von 1938 lagen. Im Hinblick auf das Weihnachtsgeschäft reihen sich natürlicherweise Jugendchriften und Spiele in gleicher Weise an. Stärkeren Rückgang zeigen nur solche Sparten, in denen in der Tat eine Drosselung der Produktion ohne Gefahr für die Kultur möglich erscheint. Nach alledem dürfte bestätigt sein, daß der deutsche Buchhandel seine Aufgabe erkannt hat und daß er voll Vertrauen und voll Verantwortungsbewußtsein stetig und tatkräftig weiterarbeitet.

Schuldner und Gläubiger im Kriege

Von Dr. R. Ludwig

»Eine wesentliche Voraussetzung für das Durchhalten der deutschen Wirtschaft im Kriege ist, daß jeder seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Wer sich dieser Pflicht entzieht, gefährdet den Sieg ebenso wie etwa derjenige, der Rohstoffe verschwendet. Wo jedoch einzelne Volksgenossen wegen der besonderen Lage ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von den Kriegsfolgen weit härter betroffen werden als die große Mehrzahl der übrigen, müssen die Gläubiger hierauf bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche Rücksicht nehmen. Es wird erwartet, daß zwischen den durch die Kriegsverhältnisse unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen Schuldnern und ihren Gläubigern eine billige und gerechte Abwicklung ihrer Verpflichtungen im Wege gütlicher Vereinbarung herbeigeführt wird. Wo gleichwohl eine solche Einigung nicht zustande kommt, ist es Aufgabe des Staates, ausgleichend einzugreifen. Deshalb wird für solche Fälle den Beteiligten die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung gestellt.«

Diese Begründung steht der Verordnung über Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. Nov. 1939 (RGBl. I, S. 2329 ff.) voran. Sie weist auf die Schwierigkeiten, die entstanden sind, hin und weist auch den Weg zu ihrer Überwindung. Die für die buchhändlerischen Betriebe in Frage kommenden Bestimmungen der Vertragshilfeverordnung — abgekürzt VSHV — werden hier ausführlich und in schematischer Form dargestellt, sodaß leicht festzustellen ist, was für die einzelnen Fragen als Voraussetzung, Regel und Ausnahme gilt und was Gläubiger und Schuldner zu erwarten haben.

I. Vertragshilfe zugunsten von Gewerbetreibenden.

1. **Grundsatz.** Voraussetzung für die Vertragshilfe des Amtsrichters ist, daß ein Gewerbetreibender durch die Auswirkungen des Krieges auf seinen Betrieb genötigt ist, diesen einzustellen, umzustellen oder erheblich einzuschränken, und daß infolgedessen seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt wird. Er darf aber noch nicht zahlungsunfähig sein und sich nicht in einer Überschuldung befinden, die als Konkursgrund ausreicht (bei Kapitalgesellschaften). Die Vertragshilfe des Richters soll einem solchen Gewerbetreibenden zu einer planmäßigen Abwicklung seiner Verbindlichkeiten verhelfen.

Auf Antrag kann der Richter für Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit vor dem 1. September 1939 Teilzahlungen oder Stundung bewilligen. Die Entscheidung des Richters ist unanfechtbar. Sie kann sich aber nicht auf durch Hypothek oder Grundschuld gesicherte Verbindlichkeiten, auf Lombarddarlehen von der Reichsbank, auf Lohn- und Gehaltsansprüche, auf Verbindlichkeiten aus einem Versicherungsverhältnis, auf öffentliche Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge und Geldstrafen erstrecken.

2. **Gegenseitige Verträge.** Noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllte gegenseitige Verträge aus der Zeit vor dem 1. September 1939 können ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn ihre Erfüllung die Weiterführung oder Abwicklung des Gewerbebetriebes gefährden würde und die Aufhebung dem Vertragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden verursacht. Unter Umständen kann der Richter bei Aufhebung des Vertrages eine angemessene Entschädigung festsetzen und mit dem ebenfalls unanfechtbaren Aufhebungsbeschluß verbinden. Die Vertragshilfe darf bei Dienst- oder Arbeitsverträgen und Versicherungsverhältnissen nicht

gewährt werden. Für Miet- und Pachtverträge gilt die anschließende Sonderregelung.

3. **Miete und Pacht für Geschäftsräume.** Bei vor dem 1. September 1939 abgeschlossenen Verträgen kann Miete und Pacht bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, aber nur, wenn bei Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse des Antragstellers es unmöglich erscheint, die bisherige Miete oder Pacht selbst bei Bewilligung von Stundungen oder Teilzahlungen weiterhin zu bezahlen. Läßt die Überprüfung der gesamten Verhältnisse die Auflösung des Miet- oder Pachtvertrages geboten erscheinen, oder ergibt sich, daß die Weiterführung oder spätere Wiedereröffnung des Betriebes volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, so ist die Herabsetzung unzulässig. **Wohnräume,** die wegen ihres wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhanges mit den Geschäftsräumen zusammen vermietet oder verpachtet sind, fallen mit unter diese Vorschriften.

Auf besonderen Antrag hin kann der Miet- oder Pachtvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst werden. Hierbei bestimmt der Richter den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages, gleichzeitig aber auch auf Antrag des Vermieters oder Verpächters, daß mit Beendigung des Vertrages die Räume oder Grundstücke herauszugeben sind. Auch hier kann der Richter eine billige Entschädigung für den Vermieter oder Verpächter festsetzen.

II. Vertragshilfe in anderen Fällen.

1. **Schuldner,** die von der Räumung oder Freimachung von Gebietsteilen und von ähnlichen Kriegsauswirkungen betroffen werden. Wer infolge behördlich angeordneter Räumung oder Freimachung von Teilen des Reichsgebietes oder von Wohngebäuden oder infolge anderer unabwendbarer Ereignisse, die auf den Auswirkungen des Krieges beruhen, nicht in der Lage ist, seine vor dem Verlassen des Aufenthaltsortes begründeten Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, kann auf Antrag durch den Richter seiner Leistungsfähigkeit gemäß die Bewilligung von Teilzahlungen oder Stundung erhalten. Die Fälligkeitsregelung ist unanfechtbar, aber sie erstreckt sich nicht auf die oben unter 1, 2 genannten Verbindlichkeiten mit Ausnahme derjenigen, die den Schuldner als Versicherungsnehmer treffen.

2. **Vertragshilfe zugunsten des Grundbesitzes.** Erleidet ein Grundstückseigentümer infolge der kriegerischen Ereignisse oder der eben angegebenen Maßnahmen — auch durch Herabsetzung von Miete oder Pacht durch gütliche Vereinbarung — so erhebliche Einnahmeausfälle, daß er die auf dem Grundstück lastenden Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, so kann er die Vertragshilfe des Richters anrufen. Dieser kann Teilzahlungen oder Stundung der Zinsen anordnen, Tilgungsraten für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, auch Zinsen von Hypotheken oder Grundschulden in angemessener Weise, aber nicht unter 5 v. H. herabsetzen. Bei Rechtsgeschäften, die keine langfristige Bodenbeleihung beabsichtigten, ist die Zinsherabsetzung nicht möglich, ebenso nicht bei Anleihen aus dem Auslande. Wird Hypotheken- oder Grundschuldkapital nach dem 25. August 1939 fällig und kann es der Schuldner infolge der Zeitereignisse nicht aufbringen, so hat der Richter auf Antrag die Möglichkeit, eine Neuregelung vorzunehmen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Fälligkeit oder seit der Kündigung zu stellen. War diese Frist bei Erlass der VSHV bereits verstrichen, so rechnen die sechs Wochen vom Inkrafttreten der Verordnung an.